Universität Siegen

Merkblatt zu den Nebentätigkeiten von verbeamteten Personen

Eine Nebentätigkeit bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch die Dienststelle, in jedem Fall müssen Sie diese rechtzeitig (2 Wochen vor Aufnahme) anzeigen, damit eine ordnungsgemäße Prüfung durch das Personaldezernat erfolgen kann.

Bei diesem Merkblatt handelt es sich lediglich um eine Übersicht der wichtigsten Punkte zum Nebentätigkeitsrecht. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung 4.2.

1. Allgemeines

Rechtliche Grundlagen

- Landesbeamtengesetz NRW (LBG) §§ 48-58
- Nebentätigkeitsverordnung NRW (NtV)
- Hochschulnebentätigkeitsverordnung NRW (HNtV)

Definition

Nebentätigkeit bezeichnet jede Tätigkeit, die nicht Teil des Hauptamts ist, und die innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt wird.

2. Arten von Nebentätigkeiten

- Genehmigungspflichtige,
- Allgemein genehmigte,
- Nicht genehmigungspflichte Nebentätigkeiten.

Die rechtliche Zuordnung Ihrer beabsichtigten Nebentätigkeit erfolgt seitens des Personaldezernats. Der Ablauf der Antragstellung ist bei allen Arten von Nebentätigkeiten gleich.

Beispiele für:

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 49 LBG):
- Nebentätigkeit gegen Vergütung
- Gewerbliche Tätigkeit
- Freiberufliche Tätigkeit (§ 18 EstG)
- Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft

Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten (§ 7 NtV):
- Geringer Umfang sowie Vergütung von weniger als 100 Euro / Monat

Für Professor*innen sowie für wissenschaftliche Beamt*innen benennt die HNtV weitere allgemein genehmigte Nebentätigkeiten; zum Beispiel:

- Herausgabe und die Schriftleitung wissenschaftlicher Veröffentlichung
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Auftrag Dritter, wenn die Ergebnisse öffentlich zugänglich sein sollen
- Preisrichtertätigkeit
- Lehrtätigkeiten an anderen Hochschulen im zeitlichen Umfang bis zu vier SWS

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 51 LBG):

- Verwaltung oder Nutznießung des eigenen Vermögens
- Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit oder Vortragstätigkeit
- Selbstständige Gutachtertätigkeit
- Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen der Beamtinnen und Beamten in Gewerkschaften, Berufsverbänden, Organen von Selbsthilfeeinrichtungen
- Unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften

➔ Sofern nicht doch genehmigungspflichtig nach § 9 NtV

3. Grundsätze

- Sämtliche Nebentätigkeiten sind rechtzeitig und einzeln vor Aufnahme anzuzeigen.
- Die Genehmigung kann für bis zu fünf Jahre erteilt werden (§ 6 NtV, § 49 LBG).
- Die Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit ohne vorherige Genehmigung stellt ein Dienstvergehen dar und kann disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.
- Die Nebentätigkeit darf dienstliche Interessen nicht beeinträchtigen (§ 49 LBG).
- Nebentätigkeiten dürfen grundsätzlich nur außerhalb der regulären Arbeitszeit ausgeübt werden (§ 52 LBG).
- Der Gesamtumfang aller Nebentätigkeiten darf ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten (§ 49 LBG).
- Nach Erteilung kann die Genehmigung widerrufen werden, wenn sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ergibt (§ 6 NtV, § 49 LBG).

4. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn

Sofern Sie beabsichtigen, im Rahmen Ihrer Nebentätigkeit Einrichtung, Material und/oder Personal der Universität Siegen in Anspruch zu nehmen, ist hierfür ein Nutzungsentgelt zu zahlen (§54 LBG, §§16ff. NtV, §§12f. HNtV). Die Nutzung bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die Universität Siegen.

Das Nutzungsentgelt wird anhand der für die Nebentätigkeit bezogenen (Brutto-) Vergütung pauschaliert bemessen und beträgt im Regelfall

- 10 % für die Inanspruchnahme von Personal
- 5 % für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Material

5. Aufstellung der Nebeneinnahmen / Jahresmeldung

Am Ende des Kalenderjahres ist eine Aufstellung über die erzielten Nebeneinnahmen bei der Personalabteilung einzureichen, sofern die festgelegten Grenzen überschritten werden (§ 53 LBG):

- Bei Professor*innen und wissenschaftlichen Beamt*innen (§ 9 HNtV i.V.m. § 13 Abs. 1 S.1 NtV): 11.563,53 € (brutto, Stand 2026)
- Bei Beamt*innen in Technik und Verwaltung (§ 15 NtV): 1.200,00 € (brutto, Stand 2026)

6. Abführungspflicht bei Nebentätigkeiten im Öffentlichen Dienst

Bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst besteht für Beamt*innen eine Abführungspflicht, wenn die Einnahmen im Kalenderjahr 11.563,53 Euro überschreiten (§ 13 NtV). Ausnahmen von der Abführungspflicht sind in § 14 NtV sowie § 8 HNtV geregelt (z.B. für Vortrags- oder Gutachtertätigkeiten, oder für die Aus- und Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes).